



Geschäftsbereich 1

Abteilung Bürgerservice und Schulen

Referat Schülerbeförderung und ÖPNV

Hinweise zum Antrag auf geförderte Schülerbeförderung für das Schuljahr 2010/2011

Der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat zur Sitzung am 26.01.09 die Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (SchBS) beschlossen. Die Satzung wurde am 04.03.09 im Amtsblatt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Landkreisbote Nr. 03/2009) öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend der Bestimmungen der Schülerbeförderungssatzung stellen die Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen Schüler vor Beginn des Schulbesuches der jeweiligen Schulart, spätestens bis zum 31. Mai, beim Aufgabenträger, über die Schule, einen Antrag auf geförderte Schülerbeförderung, d. h. nur für die Schüler der 1. und 5. Klassen bzw. für neue Schüler und Schüler von beruflichen Schulen ist eine Antragstellung erforderlich. Alle anderen Schüler, welche im Schuljahr 2009/2010 Anspruch auf eine geförderte Schülerbeförderung hatten, erhalten die Fahrausweise auf der Grundlage ihrer bereits bei uns vorliegenden Anträge. Änderungen im Laufe eines Schuljahres sind durch einen neuen Antrag auf geförderte Schülerbeförderung anzuzeigen.

Die Anträge auf geförderte Schülerbeförderung sind in den Schulen bzw. im Landratsamt Pirna sowie allen Bürgerbüros im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erhältlich.

Die Anträge sind vollständig ausgefüllt, mit dem Schulstempel sowie ggf. erforderlichen Anlagen und Nachweisen versehen, über die Schule bzw. direkt an das Landratsamt Pirna vor Beginn des Schulbesuches der jeweiligen Schulart, bis spätestens 31. Mai, zur Bearbeitung zu geben.

Zum Punkt 2 des Antrages: Die Schulbezeichnung sowie Klassenstufe sind für das betreffende Schuljahr einzutragen. Des Weiteren ist anzugeben, ob die gewählte Schule die nach dem Schulbezirk zu besuchende bzw. nächstgelegene oder verkehrsmäßig günstigste Schule der entsprechenden Schulart ist. Als nächstgelegene Schule gilt auch die Schule, die das gewünschte Profil anbietet und für deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. Die Gründe bei abweichender Schulwahl sind anzugeben, ggf. extra zu erläutern. Bei abweichender Schulwahl werden nur die Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und/oder privater Kraftfahrzeuge in Höhe der Kosten, die zur nächstgelegenen Schule entstehen würden, übernommen. Ein Anspruch auf einen vertraglich gebundenen Schulbusverkehr besteht nicht.

Zum Punkt 3 des Antrages:

Die Erstattung der Beförderungskosten wird ab folgenden Mindestentfernungen übernommen:

- für Schüler der Förderschulen G und Schüler mit einem Schwerbehindertenausweis sowie mit amtsärztlicher Bescheinigung ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule,
- für Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 ab einer Mindestentfernung von mehr als 2 Kilometern,
- für Schüler ab Klassenstufe 5 ab einer Mindestentfernung von mehr als 3,5 Kilometern.

Zum Punkt 5 des Antrages: Die Einstiegs- und Ausstiegshaltestellen sind unbedingt zu benennen.

Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln: Die Fahrausweise werden grundsätzlich im ABO-Verfahren für alle Schüler auf der Grundlage der Anträge auf geförderte Schülerbeförderung durch das Landratsamt bei den Verkehrsunternehmen bestellt und über die Schulen in der ersten Schulwoche des Schuljahres ausgehändigt.

Für die Bestellung der Fahrausweise haben Sie folgende Auswahlmöglichkeiten:

- Es können ABO-Monatskarten (bitte im Antrag die gewünschten (zusammenhängenden) Monate ankreuzen) bestellt werden.
- Schüler, die keine ABO-Monatskarten bestellen, können auf der Grundlage ihres Antrages ermäßigte Monatskarten selbstständig zum vollen Fahrpreis erwerben und zur Kostenerstattung halbjährlich bis jeweils 31. März bzw. 31. Oktober für das zurückliegende Schulhalbjahr beim Landratsamt einreichen. Erstattet werden dabei jeweils die Kosten für den preisgünstigsten Fahrausweis entsprechend der Satzung. Eine Abmeldung der ABO-Monatskarte ist nur möglich, wenn die nicht mehr benötigte Kundenkarte bzw. Fahrausweise zeitnah an uns zurückgegeben werden.



Ist eine **Beförderung im freigestellten Schulbusverkehr oder mit dem privaten Kraftfahrzeug** notwendig, füllen Sie bitte Punkt 5.2 des Antrages aus. Die Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel kann außer mit unzumutbaren Wartezeiten gemäß Satzung nur gesundheitlich begründet werden. Die Anerkennung hierfür erfordert die Vorlage des Schwerbehindertenausweises des Schülers oder einer entsprechenden jährlich zu erneuernden amtsärztlichen Bescheinigung. Die Schüler der Klassenstufe 1 an Schulen zur Lernförderung bzw. für Erziehungshilfe erhalten grundsätzlich auch ohne entsprechende Anerkennung die Zustimmung für eine Beförderung im freigestellten Schulbusverkehr bzw. mit privatem Kraftfahrzeug. Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn und nach Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts erfolgt. Beim Besuch der nicht nächstgelegenen Schule sind für alle Klassenstufen auch längere Wartezeiten zumutbar. Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören unter anderem die Hort- und Ferienbetreuung.

Bei Nutzung des privaten Kraftfahrzeuges ist die Anlage P beizufügen.

Zum Punkt 7 des Antrages: Fälligkeit der Eigenanteile

Im Schuljahr 2010/2011 beträgt der Eigenanteil 12,25 € je Beförderungsmonat und wird für maximal 11 Monate erhoben. Die Zahlung des Eigenanteiles entfällt, wenn für zwei Kinder der Familie bereits Eigenanteile entrichtet werden bzw. wenn für den Schüler Leistungen nach §§ 33 und 34 SGB VIII (betrifft Heim- und Pflegekinder) laufen.

Die **Zahlung des Eigenanteiles** kann wie folgt gewählt werden:

- Sie erhalten auf der Grundlage Ihres Antrages einen Kostenbescheid und zahlen den Eigenanteil als einmaligen Betrag in der Regel zum 15. Juli für das folgende Schuljahr. Die bestellten ABO-Monatskarten erhalten die Schüler in der ersten Schulwoche in der Schule ausgehändigt. Schüler, die den freigestellten Schulbusverkehr nutzen, erhalten die Informationen zur Beförderung mit dem Kostenbescheid. In besonderen Härtefällen (Eltern müssen für mehr als ein Kind Eigenanteile entrichten bzw. werden Leistungen nach dem SGB II oder XII bezogen) kann ein Antrag auf Ratenzahlung gestellt werden. Ein entsprechendes Antragsformular wird dann dem Kostenbescheid beigelegt.
- Die monatliche Zahlung der Eigenanteile zum 1. eines jeden Beförderungsmonats ist nur mit Einzugsermächtigung möglich. Dazu füllen Sie bitte im Antrag die Einzugsermächtigung vollständig aus.
- Bei Nutzung privater Kraftfahrzeuge und bei Abrechnung von ermäßigten Monatskarten (bei selbstständigem Erwerb der Fahrausweise) wird der Eigenanteil bei der Kostenerstattung verrechnet. Ein Abrechnungsformular erhalten Sie mit dem Bescheid des Landratsamtes zu Ihrem Antrag.

Höchsterstattungsbeträge werden in der Satzung festgelegt, d. h. notwendige Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenanteile bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person im Schuljahr 2010/2011 erstattet:

- 440,00 € für Schüler, die öffentliche Verkehrsmittel und private Kraftfahrzeuge benutzen, jedoch nicht mehr als 44,00 € monatlich,
- 2.550,00 € für Schüler, die den freigestellten Schulbusverkehr benutzen, jedoch nicht mehr als 255,00 € monatlich

Kosten, die über den o. g. Höchstbeträgen bei der Beförderung entstehen, werden den Eltern entsprechend in Rechnung gestellt.

Ansprechpartner:

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landratsamt Pirna - Geschäftsbereich 1
Abteilung Bürgerservice und Schulen
Referat Schülerbeförderung und ÖPNV
Zehistaer Straße 61
01796 Pirna

Sprechzeiten:

Montag	08:00 – 11:30 Uhr/13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 – 11:30 Uhr/13:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:00 – 11:30 Uhr/13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	08:00 – 11:30 Uhr

Telefon: 03501 5643-41 oder -43 oder -31

Telefax: 03501 5643-19

E-Mail: verkehrswesen@landratsamt-pirna.de

Informationen sowie die Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge finden Sie auch im Internet unter www.landratsamt-pirna.de